

# Studieren ohne Abitur

## Mit den Änderungen durch die Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 8. Juni 2010.

In Niedersachsen gibt es viele Möglichkeiten, auch ohne Abitur an den Hochschulen des Landes ein reguläres Studium aufzunehmen. Als Meisterin oder Meister, staatlich geprüfte/r Techniker/in oder staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in und mit vielen anderen (Fortbildungs-)Abschlüssen haben Sie die Berechtigung, an allen Hochschulen des Landes alle Studiengänge zu studieren. Mit anderen beruflichen Vorbildungen können Sie bestimmte, fachlich einschlägige Studiengänge beginnen. Falls Sie weder über das Eine noch das Andere verfügen, so können Sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen immer noch eine Zulassungsprüfung („Immaturenprüfung“) ablegen, die Ihnen bei erfolgreichem Abschluss ein Studium in einem bestimmten Fach ermöglicht. Und schließlich: in einem künstlerischen Studiengang kann bei Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung gänzlich auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden

Die einzelnen Regelungen sind nachfolgend aufgeführt.

1. [Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildungen](#)  
↓
2. [Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung \(Immaturen- oder Z-Prüfung\)](#)  
↓
3. [Sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang](#)  
↓

## 2. Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (Immaturen- oder Z-Prüfung)

Die wichtigsten Neuerungen der  [Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung](#) (HZbPrüfVO) (vom 17. Dezember 2009):

1. Für die Teilnahme an der Prüfung ist ein Wohnsitz in Niedersachsen nicht mehr vorgeschrieben
2. Die Fachhochschulreife mit vorausgegangener beruflicher Vorbildung wird für universitäre Studiengänge als allgemeiner Teil der Prüfung angerechnet.
3. Von der Prüfung im Fach Englisch wird befreit, wer Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) nachweist.
4. Es wird nur noch eine mind. zweijährige Berufsausbildung und anschließende zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem Beruf verlangt. Dabei können andere Tätigkeiten (Praktika, Teilzeittätigkeiten etc.) angerechnet werden.

Wer nicht aufgrund der unter 1. aufgeführten beruflichen Vorbildungen direkt zum Studium zugelassen werden kann, hat die Möglichkeit, durch eine Prüfung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in einem gewählten Studiengang zu erwerben. Dabei ist auch die Wahl eines medizinischen Studienganges möglich.

## Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1. Abschluss der Sekundarstufe I oder ein gleichwertiger Abschluss
2. abgeschlossene mind. zweijährige Ausbildung in einem anerkannt oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit anschließender mind. zweijähriger entsprechender hauptberuflichen Tätigkeit  
oder
3. eine mind. fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen denen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar sind;
4. Nachweis der Prüfungsvorbereitung durch Gutachten einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer Fernstudieneinrichtung oder einer Person, die ein Hochschulstudium in dem angestrebten Studienfach abgeschlossen hat und intensiv die Vorbereitung des/r Bewerbers/in gefördert hat.

Einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die selbständige Führung eines Haushalts mit der verantwortlichen Betreuung mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person. Zeiten weiterer abgeschlossener Berufsausbildungen, Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes (wenn die dort ausgeübten Tätigkeiten denen eines Ausbildungsberufs vergleichbar sind), Zeiten der Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen Jahr oder ökologischen Jahr und Zeiten betreuter Praktika (mindestens 4 Wochen, höchstens ein halbes Jahr) können auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden. Teilzeittätigkeiten können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

### Die Prüfung besteht aus:

- dem allgemeinen Teil: drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren, 3 Stunden Dauer) zu
  - a) Kenntnissen in Deutsch,
  - b) Kenntnissen in Englisch (falls Englisch Gegenstand des besonderen Teils ist: in einer anderen Fremdsprache; wer durch ein Zertifikat nachweist, dass er über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 verfügt, ist von der Prüfung im Fach Englisch befreit),
  - c) Mathematik oder einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie);
- eine mündliche Prüfung, die sich auf allgemeine Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen bezieht (30 Min. Dauer, als Gruppengespräch 20 Min. je Prüfling);
- dem besonderen Teil im gewählten Studiengang: eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur, 2 bis 5 Stunden Dauer), die auch durch eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen mit anschließendem Kolloquium ersetzt werden kann.
- eine mündliche Prüfung (45 Min. Dauer, als Gruppengespräch 30 Min. je Prüfling).

Eine durch Prüfung erworbene fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung kann für einen weiteren Studienbereich oder ein weiteres Studienfach durch eine auf den besonderen Teil beschränkte Prüfung erweitert werden.

## Kontakte Immaturenprüfung

### Niedersächsisches Prüfungsamt

Informationen über die **Regelungen, den Ablauf und die Anmeldung zur Prüfung** erhalten Sie beim Niedersächsischen Prüfungsamt für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung (NLQ).

*Adresse und Ansprechpartner:*

Prüfungsamt für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)  
Keßlerstraße 52  
31134 Hildesheim

- Frau Susanne Reinhold, Tel.: 05121/1695-269, (Leitung)  
E-Mail: [Susanne.Reinhold@nlq.niedersachsen.de](mailto:Susanne.Reinhold@nlq.niedersachsen.de),
- Herr Sascha Manig, Tel.: 05121/1695-224, (Sachbearbeitung)  
E-Mail: [Sascha.Manig@nlq.niedersachsen.de](mailto:Sascha.Manig@nlq.niedersachsen.de)

<http://www.nlq.niedersachsen.de>

### Ansprechpartner an den Hochschulen in Hannover

An jeder Hochschule sind Verantwortliche benannt, die für die Durchführung und Ablauf der **Prüfungen im Besonderen Teil** zuständig sind. Sie geben Auskünfte zum Ablauf dieser Teilprüfung an der jeweiligen Hochschule.

### Leibniz Universität Hannover

*Koordination des B-Teils:*

Prof. Elke Katharina Wittich (Geschäftsführende Leitung)

*Sachbearbeitung:*

Dipl.-Päd. Britta Jahn  
Zentrale Einrichtung für Weiterbildung (ZEW)  
Schloßwender Str. 7  
30159 Hannover  
Tel. +49 511 762-19108  
Fax +49 511 762-5686  
[b.jahn \(at\) zew.uni-hannover.de](mailto:b.jahn(at)zew.uni-hannover.de)

## **Medizinische Hochschule Hannover (Medizin und Zahnmedizin)**

Dr. Klaus Pacharzina  
Medizinische Hochschule Hannover (MHH)  
Carl-Neuberg-Str. 1  
30625 Hannover  
Tel. +49 511 532-5560 / -5561  
[pacharzina.klaus \(at\) mh-hannover.de](mailto:pacharzina.klaus@mh-hannover.de)

## **Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**

Dr. Sabine Schmidt  
Stiftung Tierärztliche Hochschule  
Bünteweg 2  
30559 Hannover  
Tel. +49 511 953-8746  
[sabine.schmidt \(at\) tiho-hannover.de](mailto:sabine.schmidt@tiho-hannover.de)

## **Hochschule Hannover**

Burkhard Keese  
Hochschule Hannover (FHH)  
Dezernent Dezernat III  
Ricklinger Stadtweg 118  
30459 Hannover  
Tel. +49 511 9296-1117  
Fax +49 511 9296-1110  
[burkhard.keese \(at\) fh-hannover.de](mailto:burkhard.keese@fh-hannover.de)

---

Stand 03/2021, Änderungen vorbehalten